Allgemeine Einkaufsbedingungen der Industriemetall Handel AG, CH-8640 Rapperswil (Stand Juli 2010)

1. Verbindlichkeit unserer Bedingungen

- a) Alle Verkäufe und Lieferungen an uns erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Lieferung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Liefer- und Leistungszeit

a) Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, sind wir umgehend zu benachrichtigen. In Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

4. Gewährleistung

- a) Alle Teile, die infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten, mit allen gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant diesen Verpflichtungen säumig nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und entstandenen Schäden zu beseitigen.
- b) Entspricht die Lieferung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder mangels besonderer Festlegung nicht den handelsüblichen Bedingungen, so haben wir in unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Wir können in unserer Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Etwaige uns durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Weitergehende Ansprüche aus Verzug usw. bleiben vorbehalten.
- c) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von explosionsverdächtigen Hohlkörpern und radioaktiver oder an anderen über erlaubten Grenzwerten Kontamination ist. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat uns einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.
- d) Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

5. Erfüllung und Zahlungen

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Lieferbasis. Die Gefahr geht mit dem Eintreffen an der vereinbarten Lieferbasis über. Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und der Werksbefund massgebend.
- b) Falls nichts anderes vereinbart, werden die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt. Die Fälligkeit der Rechnung zählt ab Eingangstag der Rechnung und Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist Rapperswil-Jona.
- c) Ausserdem sind wir zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die uns aus den vorstehenden Bestimmungen wegen Schadenersatz, Befreiung, Gewährleistung usw. möglicherweise entstehen, berechtigt. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich schon jetzt auf jede Einwendung gegen eine solche Aufrechnungserklärung.

6. Abtretungsausschluss

a) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Es gilt das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten sind Rapperswil-Jona.

8. Schlussbestimmungen

- a) Andere Lieferbedingungen gelten nur insoweit, als sie mit unseren vorstehenden Bedingungen übereinstimmen, wobei in Zweifelsfällen unsere Bedingungen hinsichtlich des Wortlauts und der Auslegung massgebend sind.
- b) Die Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit Ihrer Anerkennung.
- c) Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.